

# **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

**Vom 08.04.2022**

Aufgrund von § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Große Kreisstadt Crimmitschau nach Beschluss des Stadtrates vom 07. April 2022 folgende Polizeiverordnung:

(Vorbemerkung: Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge
- § 7 Allgemeine Verunreinigungen
- § 8 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben
- § 9 Verunreinigung und Benutzung von Springbrunnen
- § 10 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (Auto waschen, Ölwechsel, motorbetriebene Maschinen)
- § 11 Öffentliche Abfallbehälter und Wertstoffcontainer
- § 12 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer
- § 13 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 14 Schutz der Nachtruhe
- § 15 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 16 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 17 Schutz und Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten
- § 18 Haus- und Gartenarbeiten
- § 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 20 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

### **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 21 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 22 Abbrennen von offenen Feuern

### **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

- § 23 Hausnummern

### **Abschnitt 6 – Veranstaltungen**

- § 24 Öffentliche Vergnügungen

### **Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen**

- § 25 Zulassung von Ausnahmen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Crimmitschau. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Sport-, Bolz- und Begegnungsplätze, Skateboardanlagen sowie Friedhöfe.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
  - a) Böllerkanonen,
  - b) Standböller,
  - c) Handböller,
  - d) Gasböller.Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden.
- (5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.
- (6) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuern sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.
- (7) Eine öffentliche Vergnügung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen, Schildern, Aufklebern oder Besprühungen, die weder eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs.1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4**

#### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.
- (3) Im Sahnpark, im Bismarckhain, auf dem Schützenplatz und in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in der Fußgängerzone und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.
- (6) Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht verwildern. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass eine unkontrollierbare Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt.
- (7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie ähnlicher Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (8) § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Dennoch dort hinterlassener Tierkot ist unverzüglich durch den Halter bzw. Führer zu entfernen. Hierzu ist insbesondere von den Führern von Hunden, Katzen und Schweinen ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.
- (3) Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Blindenhundeführer.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 6 Fütterungsverbot für wildlebende Tiere, invasive Tierarten und Schädlinge**

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren, insbesondere von wildlebenden Tauben und Katzen, invasiven Tierarten, insbesondere Waschbären, und Schädlingen (z.B. Ratten) ist im gesamten Stadtgebiet der Stadt Crimmitschau auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen nach §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung verboten. Als Füttern im Sinne des Satz 1 gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

## **§ 7 Allgemeine Verunreinigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Verpackungen, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettkippen, Kaugummi, Flaschen) verboten.
- (2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes und der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8 Verunreinigungen im Bereich von Gewerbebetrieben**

- (1) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50 m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem zu bringen.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Verunreinigung und Benutzung von Springbrunnen**

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 in größeren Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.
- (3) Das Baden von Menschen und Tieren in Springbrunnen i.S.v. § 2 Abs.3 ist nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit (Auto waschen, Ölwechsel, motorbetriebene Maschinen)**

- (1) Es ist verboten, außerhalb zugelassener Anlagen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile zu waschen oder Motor- oder Unterbodenwäsche, und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Abfallbehälter und Wertstoffcontainer**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehältnisse Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Glas und Kehricht zu entsorgen.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässer**

- (1) Öffentliche Straßen sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind sauber zu halten. Öffentliche Einrichtungen der Stadt- bzw. GemeinDEMöblierung wie z.B. Bänke, Unterstände, und Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffsammelbehälter sind entsprechend dem zugedachten Zweck zu nutzen und nicht vom Ort ihrer Aufstellung zu entfernen.
- (2) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an, in und auf öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen unzulässig, welche die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind.

## **§ 13**

### **Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Tieren**

- (1) Die Eigentümer von
  - bebauten Grundstücken,
  - unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  - Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassern, Dämmen,
  - Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des §17 Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke in der Öffentlichkeit ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 14 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3)

#### **§ 15 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische und elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

#### **§ 16 Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 17**

### **Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten**

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:
  - a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
  - b) zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen;
  - c) Wegsperrern zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  - d) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen;
  - e) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  - f) Zechereien und Trinkgelage zu veranstalten, wenn dadurch andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt werden;
  - g) Abfälle, dazu gehören auch Zigarettenkippen, außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen und Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen die aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen nur von den Altersgruppen benutzt werden, die durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich hierfür zugelassen sind. Ohne Beschilderung ist die Benutzung der Spielgeräte und Einrichtungen für Personen über 14 Jahren untersagt. Fußball darf nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden. Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze und Skateranlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Das Fahren mit Fahrrädern ist unter Beachtung der erforderlichen Rücksichtnahme auf Fußgänger in Grün- und Erholungsanlagen erlaubt, sofern diese nicht durch eine entsprechende Beschilderung beschränkt wird.
- (3) Es ist verboten Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen. Parken von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Stellplätzen zulässig. Dies gilt nicht auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 18**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden und an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie spezielle Regelungen für gewerbliche Tätigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 19**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen jedoch nur bis 14:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 20**

### **Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung mit einem Böller im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung zu schießen oder mit einem Vorderlader im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung Salut zu schießen.
- (2) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.
- (3) Das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.
- (4) Die Vorschriften des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 21**

#### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen ist es verboten:
  - a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt vor bei hartnäckigem Ansprechen und Beschimpfen, bei körperlichen Bedrängen wie z.B. wiederholtes Anfassen oder in den Weg stellen oder bei aggressiven Verhalten;
  - b) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
  - c) die Notdurft zu verrichten;
  - d) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern;
  - e) zu Nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt §19 Abs. 2 entsprechend.

### **§ 22**

#### **Abbrennen von offenen Feuern**

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist spätestens 1 Woche vor dem Ereignis der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Dafür ist das Antragsformular der Stadt Crimmitschau zu verwenden. Nicht anzeigepflichtig sind Lagerfeuer in befestigten Feuerstätten oder handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe (max. 1m Durchmesser und 1m Höhe der Feuer vom Boden ab gemessen) sowie Koch- und Grillfeuer. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch, Gerüche oder Funkenflug entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein. Es besteht generell die Pflicht, vor Entzündung des Feuers den aktuellen Grasland-Feuerindex (GLFI) bzw. die aktuelle Waldbrandwarnstufe zu prüfen. Ab der Gefährdungsstufe 4 ist jegliches Abbrennen von Feuern verboten.
- (3) Für das Abbrennen eines Feuers inklusive der Koch- und Grillfeuer ist gut abgelagertes, trockenes und naturbelassenes Holz oder handelsübliches Grillmaterial zu verwenden. Naturbelassenes Holz im Sinne dieser Polizeiverordnung ist Holz, welches keiner anderweitigen Verwendung gedient hat. Trockenes Ast- und Schnittholz muss mindestens 2 bis 3 Jahre trocken und abgelagert sein. Zum Anzünden ist nur handelsüblicher Feueranzünder bzw.



Grillkohleanzünder zu verwenden. Verboten sind häusliche Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schmutzmitteln behandelte Hölzer sowie Grün- und Rasenschnitt.

- (4) Brauchtums- bzw. Traditionsfeuer dürfen nur mit zugelassenen Brennmaterialien gemäß § 22 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung abgebrannt werden. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Umwelt dürfen nicht gefährdet werden.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 23 Hausnummern**

- (1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie ggf. mit Zusatz in lateinischen Buchstaben zu versehen. Sie sind weiterhin zur Instandhaltung der Hausnummern verpflichtet. Die Pflicht zur Nummerierung bezieht sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Grundstücke können nummeriert werden, soweit ein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht bzw. erstellt werden soll und diese Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen sind.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 – Veranstaltungen**

### **§ 24 Öffentliche Vergnügungen**

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügen eines laufenden Kalenderjahres genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.
- (2) Der Anzeigende kann die öffentliche Vergnügung wie angezeigt durchführen, wenn die Ortspolizeibehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Auflagen erteilt oder das Vergnügen untersagt.

## Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

### § 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen, Einrichtungen, Anlagen unbefugt benutzt, beschriftet, besprüht, bemalt, beklebt, verunreinigt sowie deren Funktionalität oder Gebrauch beeinträchtigt;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet oder beschädigt werden;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
  5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
  6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, das Tier von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernhält;
  7. entgegen § 4 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass seine Katzen nicht verwildern und sich nicht unkontrolliert vermehren;
  8. entgegen § 4 Abs. 7 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 als Tierhalter oder –führer die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses auf Verlangen nicht vorweist;
  10. entgegen § 6 wildlebende Tiere (auch verwilderte Haustiere) invasive Tierarten oder Schädlinge füttert;
  11. entgegen § 7 Abs. 1 Kleinabfälle wegwirft;
  12. entgegen § 7 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt;
  13. entgegen § 8 Abs. 1 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht, nicht gut sichtbar und nicht erreichbar für jedermann oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
  14. entgegen § 8 Abs. 2 Rückstände in das Straßenentwässerungssystem einbringt;
  15. entgegen § 9 Abs. 1 Springbrunnen verunreinigt;
  16. entgegen § 9 Abs. 2 Wasser in größeren Mengen entnimmt;
  17. entgegen § 9 Abs. 3 in Springbrunnen badet oder Tiere baden lässt;
  18. entgegen § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile außerhalb zugelassener Anlagen wäscht oder Motor- und Unterbodenwäsche und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt;
  19. entgegen § 11 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
  20. entgegen § 11 Abs. 2 öffentliche Abfallbehältnisse entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder in diese Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier oder Glas entsorgt;
  21. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die

- Wertstoffcontainer stellt;
22. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen verschmutzt oder Einrichtungen der Stadt- bzw. Gemeindeföblierung zweckentfremdet nutzt oder vom Ort ihrer Aufstellung entfernt;
  23. entgegen § 12 Abs. 2 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder deren Nutzer zu erwarten sind;
  24. entgegen § 13 Abs. 1 als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des Abs. 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
  25. entgegen § 14 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  26. entgegen § 15 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
  27. entgegen § 16 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  28. entgegen § 16 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet;
  29. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe a gärtnerisch gestaltete Grünflächen betritt;
  30. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe b nächtigt, kumptiert oder Zelte und Campingwagen aufstellt;
  31. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe c Wegsperrern beseitigt oder verändert, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen beschriftet, beklebt, bemalt, verschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist;
  32. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe d Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
  33. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe e Pflanzen abreißt, abschneidet oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
  34. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe f Zechereien und Trinkgelage veranstaltet;
  35. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe g Abfälle entsorgt und Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
  36. entgegen § 17 Abs. 2 Kinderspielplätze, Sport-, Bolz- und Skateranlagen benutzt, Fußball außerhalb der ausgewiesenen Flächen spielt, entgegen der erforderlichen Rücksichtnahme Fahrradfährt;
  37. entgegen § 17 Abs. 3 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder dort Fahrzeuge abstellt sowie öffentliche Veranstaltungen betreibt;
  38. entgegen § 18 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt;
  39. entgegen § 19 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, Samstag von 14:00 bis 24:00 Uhr, oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
  40. entgegen § 20 Abs. 1 mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salut schießt;
  41. entgegen § 20 Abs. 2 das Böllerschießen oder Salutschießen mit Vorderladern in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt;
  42. entgegen § 20 Abs. 3 das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit einem Vorderlader außerhalb von Schießstätten nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde anmeldet;
  43. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe a aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt;
  44. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe b Flaschen oder Gegenstände zerschlägt;
  45. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe c die Notdurft verrichtet;
  46. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe d Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
  47. entgegen § 21 Abs. 1 Buchstabe e nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden;
  48. entgegen § 22 Abs. 1 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl er dieses nicht, nicht fristgemäß oder nicht mit den erforderlichen Angaben bei der Ortspolizeibehörde angezeigt hat;
  49. entgegen § 22 Abs. 2 ein Feuer abbrennt ohne die Auflagen und Umstände zu beachten;
  50. entgegen § 22 Abs. 3 andere Materialien abbrennt oder zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers verwendet;

51. entgegen § 23 Abs. 1 als Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern oder lateinischer Schrift versieht und instand hält;
52. entgegen § 23 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt;
53. entgegen § 24 Abs. 1 ein öffentliche Vergnügung nicht bzw. nicht fristgemäß anzeigt;
54. gegen eine gemäß § 24 Abs. 2 erteilte behördliche Auflage verstößt oder eine untersagte Vergnügung durchführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 27**

### **Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau, beschlossen am 04.02.2016, veröffentlicht am 04. März 2016 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau, außer Kraft.

Crimmitschau, am Datum

André Raphael  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.